

1276. Auslieferung. Nach Einsichtnahme eines Antrages der Justizdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An den Staatsrat des Kantons Waadt ist zu schreiben: Laut beiliegender, doppelt ausgefertigter amtlichen Bescheinigung wird Arno Gersbach, Zeichner, von Zürich, geboren 31. Oktober 1892, zurzeit wohnhaft in Lausanne, Avenue d'Echallens 42, von der Bezirksanwaltschaft Zürich wegen Verletzung der Vaterpflichten im Sinne von § 148 des zürcherischen Strafgesetzbuches verfolgt. Wir ersuchen Euch daher, die Auslieferung des Gersbach an die Bezirksanwaltschaft Zürich bewilligen zu wollen.

Das Vergehen, um dessentwillen Gersbach verfolgt wird, ist allerdings kein Auslieferungsdelikt im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852. Wir anerbieten aber Euch für ähnliche Fälle Gegenrecht, davon ausgehend, daß es auf anderem Wege nicht gut möglich ist, solchen pflichtverگessenen Vätern beizukommen. Mit Rücksicht darauf glauben wir, annehmen zu dürfen, daß Ihr unserem Gesuche entsprechen werdet.

II. Mitteilung an: a) Die Justizdirektion, b) die Staatsanwaltschaft, unter Beischluß der Untersuchungsakten.